

## Allgemeine Hausordnung

Das Zusammenleben setzt gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme voraus. Um allen Mietern ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

- Das Ausschütteln und Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Tischtüchern etc. aus den Fenstern, von Terrassen und Balkonen ist nicht erlaubt.
- Radio, Fernsehgeräte und sonstige Musikanlagen sind so einzustellen, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke). Das Musizieren, insbesondere bei offenem Fenster, ist über die Mittagszeit und in der Nacht zu unterlassen (vor 8.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr). An Sonn- und Feiertagen ist dies gänzlich zu unterlassen. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr dürfen Badewannen weder gefüllt noch entleert werden. Während diesen Zeiten ist auch die Benutzung von Waschmaschinen/Tumblern in der Wohnung nicht gestattet. Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.
- Die Benützung wird grundsätzlich durch die Waschküchenordnung festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind zu befolgen. Wasch- und Trockenräume müssen sauber hinterlassen werden. Die Reinigung ist Sache des jeweiligen Nutzers.
- Das Lagern von Gegenständen im Eingangsbereich, Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen ist nicht gestattet. Schwere Gegenstände wie Möbel, Kisten und dergleichen sind nur mit schützender Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.
- Der Kehrriech ist in geschlossenen, gebührenpflichtigen Säcken direkt im Container zu entsorgen oder am Tag der Kehrriechabfuhr vor dem Haus aufzustellen. Kehrriechsäcke dürfen nicht im Hauseingang resp. Treppenhaus zwischengelagert werden. Im Übrigen wird hierzu auf das Abfallreglement der jeweiligen Gemeinde verwiesen.
- Haustiere sind so zu halten, dass die Öffentlichkeit und die Nachbarschaft nicht durch Lärm und Verunreinigung belästigt werden.
- Sämtliche Türen nach aussen sind stets geschlossen zu halten. Geht ein Schlüssel verloren, so ist der Vermieter zu benachrichtigen; nur diese sind berechtigt, Schlüssel und Schlösser anfertigen zu lassen; die Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mieters. Der Vermieter ist ausserdem berechtigt, das Schloss auf Kosten des Mieters auszuwechseln zu lassen.
- In den gemeinsamen Räumen, wie auch in der Umgebung des Hauses ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Abfälle aller Art sollen nicht in der Umgebung oder in gemeinsamen Räumen entsorgt werden.
- Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus, im Lift, in Keller- und Allgemeinräumen sowie in der Einstellhalle ist nicht gestattet.
- Angeschriebene Besucherparkplätze sind ausschliesslich für Besucher reserviert.
- Firmentafeln, Aushängeschilder, Storen und andere Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vermieters angebracht werden. Die Beschriftung der Glockenschilder und Briefkästen ist einheitlich zu gestalten.

- Bei Schneefall und Glatteis sind die Mieter verpflichtet, das Trottoir und den Zugang zum Haus vor 7 Uhr morgens gemeinsam gangbar zu machen, sofern die Arbeiten nicht durch einen Hauswart ausgeführt werden.
- Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen. Für Möbel- oder sonstige Sperrguttransporte dürfen Personenaufzüge nicht benutzt werden. Betriebsstörungen oder Defekte sind dem Vermieter oder Hauswart sofort zu melden. Der Vermieter lehnt jede Verantwortung für Unfälle oder Schäden ab, die durch Eingriffe oder Manipulationen der Mieter an Apparaten entstehen.
- Die Radiatoren in den Wohnungen dürfen nicht ganz abgestellt werden. Auch bei Abwesenheit hat der Mieter für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.
- Zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden ist die Wohnung insbesondere in den Wintermonaten regelmässig zu lüften, d.h. während 5-7 Minuten sind alle Fenster vollständig zu öffnen, sogenanntes Querlüften. Während der Heizperiode ist eine dauernde Kippstellung von Fenstern untersagt. Für weitere Informationen zum Thema Lüften verweisen wir z.B. auf die Informationsbroschüre des Fensterverbandes [www.fensterverband.ch](http://www.fensterverband.ch)

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, geringfügige Abweichungen von dieser Hausordnung auf Zusehen hin in begründeten Fällen zu gestatten.

Allschwil, November 2017

**Immosense AG**